

1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Ab- wasserabgabe für Kleineinleitungen

vom 28.10.2010

Aufgrund des § 4 Abs. 1 SächsGemO und des § 47 Abs. 2 i.V.m. §§ 6 Abs. 1, 5 Abs. 4 SächsKomZG, den §§ 8, 9 Abs. 4 AbwAG und den §§ 5, 6 SAbwaG bzw. den §§ 7, 8 SächsAbwAG und des § 2 SächsKAG hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Wolkenstein/Warmbad – Landschaftsschutzgebiet Oberes Zschopautal am 28.10.2010 folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen beschlossen:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

Die Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen (Abwasserabgabenabwälzungssatzung – AbwAAbwälzS) vom 10.11.2005 wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Absatz (6) wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Der Verwaltungsaufwand je abgabepflichtigem Einwohner bzw. Einwohnerequivalent beträgt:

1. für das Kalenderjahr 1996	14,10 € = 27,58 DM
2. für das Kalenderjahr 1997	14,10 € = 27,58 DM
3. für das Kalenderjahr 1998	14,10 € = 27,58 DM
4. für das Kalenderjahr 1999	14,10 € = 27,58 DM
5. für das Kalenderjahr 2000	14,10 € = 27,58 DM
6. für das Kalenderjahr 2001	14,10 € = 27,58 DM
7. für das Kalenderjahr 2002	14,10 €
8. für das Kalenderjahr 2003	14,10 €
9. für das Kalenderjahr 2004	14,10 €
10. für das Kalenderjahr 2005	14,10 €
11. für das Kalenderjahr 2006	14,10 €
12. für das Kalenderjahr 2007	14,10 €
13. für das Kalenderjahr 2008	14,10 €
14. für das Kalenderjahr 2009	14,10 €
15. für das Kalenderjahr 2010	14,10 €
16. ab dem Kalenderjahr 2011	16,58 €.

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung am 01.01.2011 in Kraft.

Wolkenstein, den 28.10.2010


Stephan
Verbandsvorsitzender



(Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Vorsitzende dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.